



Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren Vom 1. März 2010

**Beschlossen vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
in seiner Sitzung am 10. Februar 2010**

geändert durch:

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 15. Juli 2019

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 28. März 2019

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 10. Juli 2017

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 14. Oktober 2016

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 1. Februar 2016

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 5. Februar 2013

Ordnung zur Änderung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 5. Februar 2013

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 30. November 2012

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 5. Juli 2012

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 30. September 2011

Präambel

¹Die Besetzung einer Professur ist das zentrale Instrument der Strukturentwicklung von Fakultäten und Universität und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit. ²Dies muss Leitlinie aller Schritte im Berufungsverfahren sein. ³Die Regelungen dieser Ordnung dienen der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren, begründen jedoch keine Rechte der Bewerber und Bewerberinnen.

§ 1

Freie Stelle

(1) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Universitätsleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören (Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG).

(2) Im Fall von Umbenennungen oder Umwidmungen wird vom Fakultätsrat ein entsprechender Antrag an die Universitätsleitung gerichtet, die diesen Vorschlag berät; Umwidmungsanträge werden vor der abschließenden Entscheidung der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) ¹Für die zur Ausschreibung beantragten Stellen wird eine Aussage zur Besetzungsmöglichkeit und zur Situation auf dem akademischen Arbeitsmarkt vorgelegt, aus der hervorgeht, wie die personelle Situation im jeweiligen Fach und dem vorgesehenen Schwerpunkt eingeschätzt wird. ²Bei der Erstellung dieser Übersicht ist die Fakultätsfrauenbeauftragte einzubeziehen. ³Die Einschätzung muss eine Aussage zur Möglichkeit von Berufungen von Frauen im jeweiligen Fach enthalten. ⁴Im Interesse einer möglichst breiten Markterkundung können im Vorfeld einer Ausschreibung aktiv und systematisch Erkundigungen eingeholt werden, z. B. indem ein Workshop zu zentralen Fragestellungen des zu besetzenden Faches durchgeführt wird, zu dem führende Vertreter und Vertreterinnen des Faches sowie Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen eingeladen werden. ⁵In Abstimmung mit dem betroffenen Fach und der Frauenbeauftragten der jeweiligen Fakultät sollen vor Ablauf der Bewerbungsfrist potentielle Kandidaten oder Kandidatinnen vom jeweiligen Dekanat auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

(4) ¹Für die zur Ausschreibung beantragten Stellen wird ein Ausschreibungstext durch den Fakultätsrat beschlossen und in deutscher und englischer Sprache an die Universitätsleitung weitergeleitet; mögliche Gegenvoten innerhalb der Fakultät werden mitgeteilt. ²In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann anstelle einer Ausschreibung in englischer Sprache die Ausschreibung auch in einer anderen Fremdsprache erfolgen.

(5) ¹Beim Vorliegen gravierender Gegenvoten gegen Umbenennungen, Umwidmungen oder Ausschreibungstexte und einer vom Beschluss des Fakultätsrats abweichenden Auffassung der Universitätsleitung wird der Antrag vor der abschließenden

Entscheidung der Universitätsleitung der Erweiterten Universitätsleitung zur Stellungnahme vorgelegt. ²Bevor die Universitätsleitung endgültig entscheidet, werden die abweichende Auffassung der Universitätsleitung und die Stellungnahme der Erweiterten Universitätsleitung dem Fakultätsrat zur Stellungnahme zugeleitet.

(6) ¹Ausschreibungstexte werden vor der Weiterleitung an das Ministerium, soweit deren Genehmigung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG erforderlich ist, von dem für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständigen Referat der Personalverwaltung bearbeitet. ²In Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin, gegebenenfalls auch mit dem Fachsprecher oder der Fachsprecherin, werden die vom Ministerium erwarteten ausführlichen Darlegungen zur Begründung des Antrags auf Genehmigung der Ausschreibung erstellt. ³Über das für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständige Referat der Personalverwaltung wird der Antrag vom Präsidenten oder der Präsidentin dem Staatsministerium vorgelegt.

(7) ¹Die Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, informiert die anderen Fakultäten sowie das Zentrum für innovative Anwendungen der Informatik, das Zentrum für Interreligiöse Studien, das Zentrum für Mittelalterstudien und das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg, soweit die zu besetzende Stelle die Belange der Zentren betrifft, über das bevorstehende Berufungsverfahren und bittet um Mitteilung, ob Interesse an einer Beteiligung am Berufungsverfahren in der Gruppe der Professoren und Professorinnen besteht. ²Eine positive Antwort kann auch Vorschläge für die Besetzung des Berufungsausschusses enthalten.

§ 2

Ausschreibung

(1) ¹Die Ausschreibung von Lehrstühlen und Professuren erfolgt nach Freigabe durch das Staatsministerium, soweit diese nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG erforderlich ist. ²Mit der Vorlage des Ausschreibungstexts schlägt die Fakultät vor, ob die Ausschreibung in der nächsten Ausgabe der „Deutschen Universitätszeitung“ (DUZ) oder in „Forschung und Lehre“ (F&L) sowie in entsprechenden internationalen Medien (vgl. Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) erfolgen soll. ³Wird die Anzeige zusätzlich in einem kleineren Format zum Beispiel in der Wochenzeitung „Die Zeit“ (ZEIT) veröffentlicht, ist in diese ein Hinweis auf die Ausschreibung im Volltext auf den Internet-Seiten der Universität aufzunehmen. ⁴Die Ausschreibung wird veranlasst von dem für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständigen Referat der Personalverwaltung; bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Ausschreibungen werden diese gekoppelt und zu einer Anzeige zusammengefasst. ⁵Der Termin für den Bewerbungsschluss wird mit den Dekanaten abgestimmt. ⁶Über jede Ausschreibung wird der (kostenlose) „Stelleninformationsdienst“ beim Hochschulverband

von dem für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständigen Referat der Personalverwaltung informiert.

(2) ¹Alle Ausschreibungen enthalten die folgenden Formulierungen:

- Die Beteiligung an Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und an internationalen Austauschprogrammen wird erwartet.
- Die Mitwirkung am Studiengang/an den Studiengängen [...] ist Bestandteil der Dienstaufgaben.
- ¹Die Fakultät strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und begrüßt deshalb die Bewerbung von Wissenschaftlerinnen. ²Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
- ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wurde von der Hertie-Stiftung als familien-gerechte Hochschule zertifiziert. ²Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein. ³Sie fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.
- ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist Mitglied im regionalen Dual Career Netzwerk (DCNN). ²Sie unterstützt Partnerinnen und Partner von neu berufenen Professorinnen und Professoren. ³Ausführliche Informationen finden Sie auf den Seiten des Dual Career Netzwerk Nordbayern (<https://www.dualcareer-nordbayern.de/>).
- ¹Bewerbungen aus dem Ausland werden ausdrücklich begrüßt. ²Die Fähigkeit und Bereitschaft, in englischer Sprache zu unterrichten, werden vorausgesetzt¹.
- Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Verzeichnis der Publikationen und Lehrveranstaltungen, Kopien von Zeugnissen und Urkunden) in deutscher oder englischer Sprache sind in der Regel in digitaler Form zu richten an [...].

²Die englischsprachigen Textbausteine in der aktuellen Version werden von Abteilung III vorgehalten.

Bei W 2 und W 3-Professuren:

Bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis dürfen Bewerber und Bewerberinnen zum Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zu begründeten Ausnahmen vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG).

¹ Nach den Gegebenheiten des Faches kann abweichend von der englischen Sprache auch eine andere Fremdsprache festgelegt werden; die Abweichungen sind zu begründen.

§ 3

Berufungsausschuss

(1) ¹Der Berufungsausschuss wird im Einvernehmen mit der Universitätsleitung vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt, in der die Stelle ausgeschrieben ist. ²Der für jedes Berufungsverfahren von der Universitätsleitung als Berichterstatter zu bestellende Professor oder die für jedes Berufungsverfahren von der Universitätsleitung als Berichterstatterin zu bestellende Professorin wird dem jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin bis zum Ende der Ausschreibungsfrist durch den Präsidenten oder die Präsidentin benannt. ³Mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens wird das Resultat der Information von Fakultäten und Zentren mitgeteilt (§ 1 Abs. 7).

(2) ¹Im Berufungsausschuss verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ²Grundsätzlich ist mindestens ein Mitglied zu bestellen, das für das zu besetzende Fach wissenschaftlich ausgewiesen ist. ³Soweit Angelegenheiten anderer Fakultäten in erheblichem Umfang berührt werden, sind Mitglieder dieser Fakultäten in den Berufungsausschuss aufzunehmen. ⁴Grundsätzlich soll einem Berufungsausschuss mindestens ein Mitglied einer anderen Universität als Professor oder Professorin (Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG) angehören. ⁵Der bisherige Inhaber bzw. die bisherige Inhaberin der ausgeschriebenen Stelle kann nicht zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden. ⁶Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die der ausgeschriebenen Stelle zugeordnet sind, sollen grundsätzlich dem Berufungsausschuss nicht als Vertreter bzw. Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.

(3) ¹Neben den jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten ist in jeden Berufungsausschuss grundsätzlich mindestens ein weibliches stimmberechtigtes Mitglied, in der Regel eine Professorin, zu berufen. ²Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gründe schriftlich darzulegen und der Universitätsfrauenbeauftragten zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Fakultät wird zu allen Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen und ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung der Universität ist am Verfahren zu beteiligen, wenn von einem Bewerber oder einer Bewerberin in den Bewerbungsunterlagen eine Schwerbehinderung angegeben ist.

(6) ¹Mitglieder des Berufungsausschusses müssen ausscheiden, wenn sie in einer nahen persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einem in die engere Wahl gezogenen Bewerber oder einer in die engere Wahl gezogenen Bewerberin stehen und damit die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann. ²Eine Orientierung an den Hinweisen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Begutachtungen ist

einzuhalten. ³Akademische Lehrer und Lehrerinnen (Betreuung von Promotion und/oder Habilitation, Vorgesetzte) eines in die engere Wahl gezogenen Bewerbers oder einer in die engere Wahl gezogenen Bewerberin können nicht als Mitglieder des Berufungsausschusses mitwirken. ⁴Ausnahmen von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 sind möglich im Fall von Berufungsverfahren auf eine W 1-Professur ohne Tenure Track.

(7) ¹Der Berufungsausschuss soll in seiner ersten Sitzung die Gesamtqualifikation sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen einzeln hinreichend und angemessen würdigen und die erforderlichen Erwägungen zu jedem Bewerber und jeder Bewerberin in nachprüfbarer Weise dokumentieren. ²Der Berufungsausschuss lädt qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen zu einem Vorstellungsvortrag ein. ³Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen sind grundsätzlich zu einem Probevortrag einzuladen. ⁴Er kann festlegen, in welcher Form das Vorstellungsverfahren durchgeführt wird. ⁵Neben einem Vortrag mit anschließender Diskussion kommen als Formen auch ein Workshop mit allen Eingeladenen oder andere Formen in Betracht, die dem Nachweis sowohl der wissenschaftlichen wie der hochschuldidaktischen Eignung dienen. ⁶Geeignete Bewerberinnen sind in der Anzahl einzuladen, die ihrem Anteil an den Bewerbungen entspricht; mindestens die Hälfte der Eingeladenen sollen Bewerberinnen sein. ⁷Kann dies nicht erreicht werden, sind alle Bewerberinnen einzuladen, die die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. ⁸Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Frauenbeauftragten möglich.

(8) ¹Im Anschluss an das Vorstellungsverfahren beschließt der Berufungsausschuss über die für die Liste in Aussicht genommenen Bewerber und Bewerberinnen und bestimmt die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen (Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG). ²Die Gutachtenden sollten zu keinem und keiner der zu Begutachtenden in einem Arbeitszusammenhang stehen (insbesondere Gutachter oder Gutachterinnen bei Dissertation, Habilitation). ³Es sind nicht weniger als zwei vergleichende Gutachten einzuholen.

(9) ¹Die Übermittlung der Namen der für die Liste in Aussicht Genommenen durch den Berufungsausschuss an die Gutachtenden erfolgt in alphabetischer Reihung. ²Die Gutachter können gebeten werden, ihrerseits keine Reihung, sondern eine Abwägung der Präferenzen unter bestimmten Gesichtspunkten (Forschung, Lehre, Publikationen, Drittmittelaktivitäten et cetera) vorzunehmen.

(10) ¹Nach Vorliegen und unter Würdigung der Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin und einer Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre (vgl. Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG) beschließt der Berufungsausschuss einen Besetzungsvorschlag. ²Liegt die Stellungnahme der Studierenden nicht spätestens zur abschließenden Sitzung des Berufungsausschusses vor, kann die Beschlussfassung ohne diese Stellungnahme erfolgen.

(11) ¹Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Beschlüsse nach Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses. ³Über die Beratungen ist die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 4

Erweiterte Universitätsleitung

¹Die Erweiterte Universitätsleitung bewertet die Berufungslisten unter Verfahrens- und strukturellen Gesichtspunkten. ²Zur Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung ist der von der Universitätsleitung für das Berufungsverfahren bestellte Berichterstatter oder die von der Universitätsleitung für das Berufungsverfahren bestellte Berichterstatterin einzuladen.

§ 5

Senat

Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und zu etwaigen Sondervoten Stellung.

§ 6

Universitätsleitung

¹Die Universitätsleitung beschließt auf Grundlage der Beschlüsse des Berufungsausschusses sowie der Stellungnahmen der Erweiterten Universitätsleitung und des Senats abschließend den Berufungsvorschlag. ²Beabsichtigt die Universitätsleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, nimmt der Fakultätsrat hierzu Stellung.

§ 7

Bericht

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet im Senat über den Verlauf des Berufungsverfahrens und die Beschlüsse des Berufungsausschusses; eine ausführliche Fassung dieses Berichts ist von dem beziehungsweise der Vorsitzenden und von dem Dekan oder der Dekanin zu unterschreiben und der Universitätsleitung vorzulegen. ²Der Bericht wird allen Ausschussmitgliedern zuvor durch den Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses zur Stellungnahme zugänglich gemacht. ³Den gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG zum Sondervotum berechtigten Mitgliedern der Fakultät ist durch das Dekanat Einsichtnahme in den Bericht zum Berufungsverfahren zu gewähren. ⁴Der Bericht muss alle Angaben und Unterlagen enthalten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens in materieller und formeller Hinsicht belegen. ⁵Dazu muss er folgende Angaben enthalten:

- a) Zusammensetzung des Berufungsausschusses.
 - b) Ausschreibung (Medien und Publikationsdaten); wurde von einer Ausschreibung abgesehen, ist dies zu begründen, wenn nicht das Staatsministerium sein Einvernehmen erteilt hat (Art. 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayHSchPG).
 - c) Namen aller Bewerber und Bewerberinnen.
 - d) Probevorträge (Namen der Eingeladenen, Daten und Themen der Probevorlesungen).
 - e) Zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten.
 - f) Gegebenenfalls bisher andernorts erzielte Listenplatzierungen der platzierten Bewerber und Bewerberinnen.
 - g) Listenvorschlag des Berufungsausschusses.
 - h) Laudationes (über die einzelnen auf der Liste Platzierten).
 - i) Begründung der Reihenfolge.
- (2) Als Anlagen sind diesem Bericht beizufügen:
- a) Vollständige Unterlagen der auf der Berufsungsliste genannten Bewerber und Bewerberinnen; dazu gehören in jedem Fall: die Originalanschreiben, die Lebensläufe mit lückenloser Darstellung des schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs mit genauen Zeitangaben (Ablauf des Hochschulstudiums, Darstellung der beruflichen Praxis mit genauen Angaben zu den einzelnen Beschäftigungen einschließlich des derzeitigen Arbeitgebers, bisherige Lehrtätigkeit beziehungsweise Tätigkeit an Hochschulen), Schriftenverzeichnisse, Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen oder entsprechende Nachweise über Erfahrungen in der akademischen Lehre und die Kopien von Schulabschlusszeugnis, Hochschulzeugnissen, Diplom-/Bachelor-/Masterurkunde, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Gutachten über promotionsgleiche Leistungen, gegebenenfalls Nachweise über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit, gegebenenfalls Ernennungsurkunden, Nachweise zur bisherigen Lehrtätigkeit, gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, gegebenenfalls Nachweis von habilitationsgleichen Leistungen (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BayHSchPG).
 - b) Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses.
 - c) Gutachten der auswärtigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen.
 - d) Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin und gegebenenfalls Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre. Kriterien für ein Votum sind: begründete Stoffauswahl und Zielsetzung, inhaltliche Gestaltung, formale Strukturierung, Transparenz der Methodik, Medieneinsatz und Verhalten im Vortrag.

- e) Stellungnahme der Frauenbeauftragten; aus dieser Stellungnahme muss eine Bewertung hervorgehen, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerberinnen zu beanstanden ist oder nicht.
- f) Stellungnahme des Berichterstatters oder der Berichterstatterin; aus dieser Stellungnahme muss eine Bewertung hervorgehen, ob das Verfahren mit Blick auf die formelle Verfahrensweise zu beanstanden ist oder nicht (formale Kriterien des Berufungsverfahrens, Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Berücksichtigung der Strukturplanung und fachübergreifender Gesichtspunkte sowie Einschätzung, ob die Möglichkeiten zur Berufung von Frauen ausgeschöpft wurden).
- g) Gegebenenfalls erstellte Sondervoten (Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG).
- h) Gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der Universität.
- i) Im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufungsliste ist zu begründen, warum der Berufungsvorschlag vom Grundsatz des Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG abweicht.
- j) ¹Zusätzlich ist eine Liste der nicht auf der Berufungsliste berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen mit jeweils kurzer Begründung ihrer Nichtberücksichtigung vorzulegen. ²Diese Liste soll am weiteren Verfahren Beteiligte in den Stand setzen, einen genauen Überblick über die Bewerber- und Bewerberinnenlage bezüglich einer neu zu besetzenden Professur zu erhalten. ³Dazu sind Ausführungen zu den spezifischen Qualifikationen der Bewerber und Bewerberinnen zu machen sowie darüber, inwiefern diese Qualifikationen nicht dem Anforderungsprofil der Ausschreibung entsprechen.
- k) Im Falle von Hausberufungen (Art. 18 Abs. 4 Satz 8 und Satz 9 Halbsatz 2 BayHSchPG) ist eine eingehende Begründung vorzulegen.
- l) Im Falle des Vorschlags eines Nicht-EU-Bürgers oder einer Nicht-EU-Bürgerin ist das Interesse an der Gewinnung des Bewerbers oder der Bewerberin zu begründen (Art. 2 Abs. 6 BayHSchPG), da über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu entscheiden ist.

§ 8

Umgang mit Bewerbungen

(1) ¹Es ist sicherzustellen, dass allen, die sich um eine Professur oder Juniorprofessur beworben haben, der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt wird. ²Die Bestätigung kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Berufungskommission oder durch das Dekanat erfolgen. ³Mit der Übersendung der Eingangsbestätigung erhalten alle Bewerber und Bewerberinnen Datenschutzhinweise einschließlich einer Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Bewerbung.

(2) ¹Nach Verabschiedung des Listenvorschlags durch die Universitätsleitung erhalten alle, die auf dem Listenvorschlag genannt sind, eine Bestätigung des Präsidenten oder der Präsidentin, dass sie auf der Liste stehen, allerdings ohne Angabe der Platzziffer. ²Allen übrigen Bewerbern und Bewerberinnen wird ein Zwischenbescheid durch das Dekanat erteilt. ³Dieser enthält die Information, dass die Universität einen Vorschlag zur Besetzung der Professur oder Juniorprofessur beschlossen hat, sowie den Hinweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht in den Listenvorschlag aufgenommen wurde. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die in ihrer Bewerbung eine Schwerbehinderung angezeigt haben, ist in dem Zwischenbescheid die gemäß § 164 Abs. 1 Satz 9 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderliche ausführliche Begründung aufzunehmen, warum sie nicht berücksichtigt wurden.

(3) ¹Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen zurückzugeben. ²In dem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist. ³Allen Bewerbern und Bewerberinnen, die auf der Berufungsliste genannt sind, wird die Platzziffer mitgeteilt.

(4) Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Amtsverschwiegenheitspflicht.

§ 9

Schlusshinweis

¹Die gesamten Unterlagen sind den zu befassenden Gremien rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Alle Stimmberechtigten in den zu befassenden Gremien haben das Recht, die Unterlagen in der Zeit zwischen der Einladung zur Sitzung und der Sitzung einzusehen. ³Darauf wird in den Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft und ist auch auf die laufenden Verfahren anzuwenden nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 2008 außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 1. März 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident